

**Verteiler:**

Vorstand des GdW  
Präsidium des Verbandsrats  
Konferenz der Verbände  
Vorstand AGW  
Mitglieder des GdW  
Fachausschuss Planung, Technik, Energie  
Fachausschuss Rechtsfragen und Verträge

12.12.2018 Vo/Mai  
Telefon: +49 30 82403-176  
Telefax: +49 30 82403-189  
E-Mail: vogler@gdw.de

nachrichtlich: Techniker der Mitgliedsverbände

**Versand per E-Mail**

**DIN 14676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung" erschienen**

**Das Wichtigste**

Die Arbeiten für die Rauchwarnmelder-DIN 14676 sind abgeschlossen. Die Norm wird zum Dezember 2018 gültig, kann aber bereits erworben werden. DIN 14676 erscheint in zwei Teilen: Teil 1 "Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung" und Teil 2 "Anforderungen an den Dienstleistungserbringer".

Mit der novellierten DIN 14676-1 werden drei Bauweisen für Rauchwarnmelder beschrieben: ohne Ferninspektionsmöglichkeit, mit teilweiser Ferninspektion und mit vollständiger Ferninspektion. DIN 14676-2 beschreibt die Anforderungen an Dienstleistungserbringer, die Rauchwarnmelder installieren bzw. Inspektionen durchführen.

Mit Veröffentlichung der neuen DIN 14676 wird die bisher bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von Rauchwarnmeldern mit Ferninspektion beseitigt und eine normgerechte Anwendung wird möglich. Von den Herstellern der Rauchwarnmelder sollte eine verbindliche Herstellerdeklaration über die Bauweise eines Rauchwarnmelders entsprechend DIN 14676-1 und über die Konformität mit der Norm verlangt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Unsicherheiten der Praxis bei der Anwendung von Rauchwarnmeldern mit Fernauslesemöglichkeit zu beseitigen, hat das DIN die Neufassung der DIN 14676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung" herausgegeben. Die Inhalte der bisherigen DIN wurden dabei in

Teil 1: Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung (= Anwendungsnorm) und  
Teil 2: Anforderungen an den Dienstleistungserbringer (= Dienstleistungsnorm)

unterteilt. Die Normen sind mit Datum 2018-12 erschienen. Die Norm gilt seit 1. Dezember 2018.

Ergänzend zur DIN 14676 wird derzeit eine DIN SPEC<sup>1</sup> 91388 erarbeitet: "Anforderungen an eine technische Einrichtung als Bestandteil einer Ferninspektion in Bezug auf den Nachweis der Betriebsbereitschaft eines Rauchwarnmelders, eingebaut in einen Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604". Ziel der DIN SPEC ist eine Prüfspezifikation, um die Geräte in den in DIN 14676 bestehenden Bauweisen prüfen zu können. Sie stellt eine Anpassung der europäischen Produktnorm DIN EN 14604 dar. Die Veröffentlichung wird für Anfang 2019 erwartet.

Da die DIN SPEC keine Norm ist, ist nicht davon auszugehen, dass eine Prüfung des Typs eines Rauchwarnmelders nach dieser Spezifikation zwingende Bedingung für dessen Einsatz ist. Bereits nach Inkrafttreten der Anwendungsnorm DIN 14676-1 können nach DIN typisierte Rauchwarnmelder, insbesondere Typ B und C mit teilweiser bzw. vollständiger Ferninspektion, normgerecht eingesetzt werden. Es sollte allerdings immer eine verbindliche Herstellerdeklaration über die Zuordnung eines Rauchwarnmelders zum Typ und über die Konformität mit DIN 14676-1 verlangt werden. Damit übernimmt der Hersteller die entsprechende Garantie. Der Hersteller kann sich für seine Deklaration der DIN SPEC bedienen.

### **Zum Inhalt der DIN 14676-1**

Die neue DIN 14676-1 wird zukünftig drei Rauchwarnmeldertypen mit dem dazugehörigen Inspektionsverfahren unterscheiden:

#### 1. Bauweise A: Rauchwarnmelder ohne Ferninspektionsmöglichkeit

Rauchwarnmelder für dieses Verfahren müssen keine zusätzlichen Funktionen gegenüber den Anforderungen der DIN EN 14604 aufweisen.

In einem Maximal-Intervall von 12 Monaten + 3 Monaten ist die Inspektion vor Ort für folgende Funktionen vorzunehmen:

- Kontrolle der Energieversorgung;
- Kontrolle der Rauchsensorik auf Funktion;
- Überwachung der vorgesehenen Betriebsdauer;
- Kontrolle auf Demontage;
- Kontrolle, ob eine funktionsrelevante Beschädigung des Rauchwarnmelders vorliegt.

Folgende Vor-Ort-Inspektionen sind aller 12 Monate empfohlen, spätestens jedoch alle 30 Monate vorzunehmen:

- Kontrolle der Funktion des Warnsignals,
- Kontrolle, ob die Raucheindringöffnungen frei sind (z. B. Abdeckungen, Verschmutzung durch Flusen und Stäube).

---

<sup>1</sup> SPEC steht für Specification. Eine DIN SPEC ist keine Norm, sondern ein Standard. Unter dem Kürzel DIN SPEC werden im DIN seit einigen Jahren nichtnormative Dokumente zusammengefasst, also z. B. die früheren DIN PAS (Publicly Available Specification), DIN-Fachberichte und DIN V (Vornormen). Eine DIN SPEC ist eine Übereinkunft unter den Verfassern, ohne dabei den gesellschaftlichen Konsens sicherzustellen, wie es eine Norm erfordert.

Folgende Vor-Ort-Inspektionen sind aller 12 Monate empfohlen, spätestens jedoch alle 36 Monate vorzunehmen:

- Kontrolle, ob die Umgebung von 0,50 m um den Rauchwarnmelder frei von Hindernissen (z. B. Einrichtungsgegenstände) ist, die das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder behindern könnten.

## 2. Bauweise B: Rauchwarnmelder mit teilweiser Ferninspektion

Folgende funktionsrelevante Eigenschaften sind selbständig und wiederkehrend mindestens alle 12 Monate + 3 Monate zu prüfen:

- Kontrolle der Energieversorgung;
- Kontrolle der Rauchsensorik;
- Überwachung der vorgesehenen Betriebsdauer.
- Kontrolle auf Demontage;
- Kontrolle, ob eine funktionsrelevante Beschädigung des Rauchwarnmelders vorliegt.

Folgende Vor-Ort-Inspektionen oder automatische Prüfungen sind alle 12 Monate empfohlen, spätestens jedoch alle 30 Monate vorzunehmen:

- Funktion des Warnsignals;
- Kontrolle, ob die Raucheindringöffnungen frei sind (z. B. Abdeckungen, Verschmutzung durch Flusen und Stäube).

Folgende Vor-Ort-Inspektionen oder automatische Prüfungen sind alle 12 Monate empfohlen, spätestens jedoch alle 36 Monate vorzunehmen:

- Kontrolle, ob die Umgebung von 0,5 m um den Rauchwarnmelder frei von Hindernissen (z. B. Einrichtungsgegenstände) ist, die das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder behindern können.

## 3. Bauweise C: Rauchwarnmelder mit vollständiger Ferninspektion

Folgende funktionsrelevante Eigenschaften sind selbständig und wiederkehrend mindestens alle 12 Monate + 3 Monate zu prüfen:

- Kontrolle der Energieversorgung;
- Kontrolle der Rauchsensorik;
- Überwachung der vorgesehenen Betriebsdauer;
- Kontrolle auf Demontage;
- Kontrolle, ob eine funktionsrelevante Beschädigung des Rauchwarnmelders vorliegt.

Automatische Prüfung empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 30 Monate:

- Kontrolle der Funktion des Warnsignals;
- Kontrolle, ob die Raucheindringöffnungen frei sind (z. B. Abdeckungen, Verschmutzung durch Flusen und Stäube).

Automatische Prüfung empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 36 Monate:

- Kontrolle, ob die Umgebung von 0,5 m um den Rauchwarnmelder frei von Hindernissen (z. B. Einrichtungsgegenstände) ist, die das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder behindern könnten.

## **Zum Inhalt der DIN 14676-2**

Teil 2 der Norm legt Anforderungen für den Nachweis der Kompetenz von Dienstleistungserbringern fest, die die Planung, den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Rauchwarnmeldern übernehmen. Er übernimmt den Anhang B "Kompetenznachweis" der alten Norm mit wenigen redaktionellen Änderungen. Im Vorwort zu Teil 2 wird festgestellt: "Ob dafür Dienstleister mit Fachkräften nach dieser Norm beauftragt werden sollen, ergibt sich nicht aus der Norm, sondern ggf. aus privatrechtlichen Vereinbarungen. Werden Dienstleister für Planung, Projektierung, Einbau und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern nach DIN 14676-1 beauftragt, so sollten diese über einen Kompetenznachweis nach der vorliegenden Norm verfügen."

Die Norm gibt also für den Fall, dass externe Dienstleister mit Planung, Einbau, Betrieb oder Instandhaltung der Rauchwarnmelder beauftragt werden, die Anforderungen an deren Kompetenznachweis vor. Der Dienstleistungserbringer muss "Fachkraft für Rauchwarnmelder" sein.

Wenn eigene Mitarbeiter für Planung, Einbau, Betrieb oder Instandhaltung von Rauchwarnmelder eingesetzt werden, sollten sie im Hinblick auf haftungsrechtliche Fragen über vergleichbares Wissen verfügen, ohne aber dass sie geprüfte Fachkraft sein müssen.

## **Weitere Informationen**

Der VNW hat bei einer Reihe grundsätzlich qualifizierter Dienstleister Preise für Rückbau, Entsorgung, Neuausstattung sowie Wartung und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern auf Basis eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses eingeholt. Weitere Informationen dazu bei Herrn Christoph Kostka, [kostka@vnw.de](mailto:kostka@vnw.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Vogler  
Leiterin Energie und Technik

Carsten Herlitz  
Justitiar